

1/173 a

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	06. APR. 1984
<i>AS</i>	



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. April 1984

Nr. 957

Solothurn, Teilzonenplan, Strassen- und Baulinienplan und Teil-GKP  
Obachgebiet/Grabacker; Genehmigung

---

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden Pläne zur Genehmigung:

- Teilzonenplan Obachgebiet/Grabacker 1:1'000
- Strassen- und Baulinienplan Obachgebiet/Grabacker 1:1'000
- Teil-GKP Obachgebiet/Grabacker

Die genannten Pläne regeln die Zonierung, Verkehrserschliessung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der Firma AG Baustein und nördlich der Hans Huber-Strasse, das Teil-GKP umfasst zusätzlich auch das Gebiet zwischen Aare und Hans Huber-Strasse sowie weitere Flächen nördlich und westlich angrenzend. Die Pläne sind mit dem bereits öffentlich aufgelegten und vor der Genehmigung stehenden Gesamtzonenplan der Stadt in Einklang und im übrigen zweckmässig.

Die öffentliche Auflage des Zonenplans erfolgte in der Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli 1983. Einsprachen gingen keine ein. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn genehmigte den Plan am 17. Januar 1984.

Der Strassen- und Baulinienplan und das Teil-GKP lagen in der Zeit vom 5. September bis 4. Oktober 1983 öffentlich auf. Gegen den Strassen- und Baulinienplan wurde eine Einsprache eingereicht, die zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte diese Pläne am 22. November 1983.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind zum Teil-GKP folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Ueber die im Teil-GKP behandelten Flächen bestehen im Bereich südlich der Hans Huber-Strasse bis zur Aare rechtsgültige Zonenpläne, deren Zonierung im vor der Genehmigung stehenden neuen Gesamtzonenplan der Stadt unverändert übernommen wurde. Nördlich der Hans Huber-Strasse ist das Gebiet des vorliegenden Teilzonenplans und des Strassen- und Baulinienplans Obachgebiet/Grabacker als Grundlage für ein grundeigentümergebundenen GKP geeignet. Die übrigen Gebiete sind im neuen Zonenplan entweder als Planungszone enthalten oder es bestehen keine rechtsgültigen Pläne, die mit der neuen Zonenplanung und Erschliessung in Einklang sind. In diesem Bereich ergäben sich aus einer Genehmigung des vorliegenden Teil-GKP Präjudizien für die kommende Zonen- und Erschliessungsplanung, die nicht zulässig wären.

Somit kann das vorliegende Teil-GKP ausserhalb des oben beschriebenen und im Plan bezeichneten Gebietes nicht als Nutzungsplan genehmigt werden, weil es sich nicht auf genehmigte oder vor der Genehmigung stehende Zonen- oder Erschliessungspläne abstützt. Indessen sind in diesem Bereich die dem GKP zugrunde gelegten Projektierungsannahmen wie Einwohnerdichte, Einwohnergleichwerte und Abflussbeiwerte derart, dass sie praktisch jeder denkbaren zweckmässigen Zonen- und Erschliessungsplanung ausreichend Raum lassen. Die für die Projektierung des Pumpwerks Mutten und der zuführenden Leitungen getroffenen Annahmen können deshalb als nicht grundeigentümergebundenen Projektierungsgrundlage anerkannt werden. Die Genehmigung dieses Teilgebietes wird somit bis zum Vorliegen eines genehmigten Zonen- und Erschliessungsplans ausgesetzt.

2. In kanalisationstechnischer Hinsicht ist zu bemerken: Das vorliegende Teil-GKP wurde vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft geprüft und für in Ordnung befunden. Die vorgesehene Entwässerung im Mischsystem ist zweckmässig und wirtschaftlich. Das Teil-GKP entspricht den eidgenössischen und kantonalen Richtlinien.

Die Kanäle und Sonderbauwerke kommen grösstenteils in den Grundwasserbereich zu liegen. Nachträgliche Anschlüsse von privaten Nebenleitungen und Hausanschlüssen dürfen nur an vorbereiteten Stellen, resp. innerhalb der Schachtbereiche vorgenommen werden. Die Dichtig-

keit sämtlicher Kanalstränge ist durch Dichtigkeitsproben (Zone A) nachzuweisen.

Es darf kein Grundwasser abdrainiert werden. Für die Bauausführung ist zu beachten, dass Wasserhaltung und Einbauten unter dem Grundwasserspiegel nach § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes bewilligungspflichtig sind. Die entsprechenden Gesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan und der Strassen- und Baulinienplan Obachgebiet/Grabacker der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden genehmigt.
2. Das Teil-GKP Obachgebiet/Grabacker wird im Sinne der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten materiellen Erwägungen teilweise genehmigt. Die in den Vorbemerkungen genannten kanalisationstechnischen/baulichen Bedingungen gelten als Auflagen.
3. Die Einwohnergemeinde wird eingeladen, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1984 noch 1 Zonenplan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 418.-- (Staatskanzlei Nr. 84 ) KK  
=====

Der Staatsschreiber:



Kant. Amt für Wasserwirtschaft (5) HS/Gr/cb  
Kant. Amt für Raumplanung (4), mit Akten und je 1 gen. Plan  
Bau-Departement (2)  
Kant. Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Amtschreiberei 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt  
KRP (folgt später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt  
KRP (folgt später)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan/  
Planausschnitt KRP (folgt später), Belastung im Kontokorrent,  
Einschreiben  
Stadtbauamt Solothurn, 4500 Solothurn (3)  
Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
Kant. Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtsblatt, Publikation: Es wird genehmigt:  
Der Teilzonenplan, der Strassen- und Baulinien-  
plan und das Teil-GKP (teilweise) im Gebiet  
Obach/Grabacker der Stadt Solothurn.